

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 24. Juni 2021 betreffend ein Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (18. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz) und das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien geändert werden

Der Landeshauptmann von Wien hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B VG um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 30. August 2021.

Art. I Z 8 (§ 15 Abs. 4a des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes) des Gesetzesbeschlusses sieht bei Amtsenthebungen von Mitgliedern (wegen nicht entsprechender Dienstleistung und bei Vorliegen der Voraussetzung für eine Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit) eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes als Dienstgericht vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Justiz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Wien
Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

Mag. Dr. Inez BUCHER
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 53115-203905

Ihr Zeichen:
MDR-KM 752519-2021-9
05. Juli2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. Juli 2021 beschlossen, gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zu erteilen. "

22. Juli 2021

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung